

BEKANNTMACHUNG der 28. Sitzung des Ortschaftsrates Pretzien am 06.06.2013

Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr

Sitzungsort: Dorfgemeinschaftshaus „Alter Krug“
August-Bebel-Straße 24
39217 Schönebeck (Elbe)

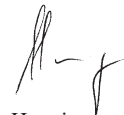
TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Einwendungen gegen die Niederschrift über die letzte Sitzung
4. Vorlagen-Nummer: 0520/2013
Zweite Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Schönebeck (Elbe) vom 21.04.2010
5. Vorlagen-Nummer: 0547/2013
Kostenbeitragsordnung zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in Tageseinrichtungen der Stadt Schönebeck (Elbe) (Kostenbeitragsordnung Tageseinrichtungen)
6. Vorlagen-Nummer: 0564/2013
Einzelhandels- und Zentrenkonzept Schönebeck (Elbe)
Endbericht 13.05.2013
7. Vorlagen-Nummer: 0565/2013
Kenntnisnahme des Niederschlagswasserbeseitigungskonzeptes für die Stadt Schönebeck (Elbe)
8. Stellplatzmöglichkeiten Grünschnittcontainer Ortslage Pretzien

Nichtöffentlicher Teil

9. Themenvorschläge zur Behandlung im Ortschaftsrat
10. Informationen zu wichtigen Angelegenheiten der Ortschaft;
Anfragen der Ortschaftsratsmitglieder



Harwig
Ortsbürgermeister

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2013 durch öffentliche Bekanntmachung für die Stadt Schönebeck (Elbe)

Für alle diejenigen Hundesteuerpflichtigen, bei denen sich die Abgabeberechnungsgrundlagen und der Abgabebetrag seit der letzten Festsetzung nicht geändert haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in seiner aktuellen Fassung und in Verbindung mit § 6 Absatz 2 der Hundesteuersatzung die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2013 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2012 veranlagten Höhe festgesetzt. Der Steuersatz bleibt unverändert bestehen, dass heißt die Steuer beträgt pro Jahr:

für den 1. Hund	46 €
für den 2. Hund	68 €
für den 3. und jeden weiteren Hund	88 €

Daher wird auf die Erteilung von schriftlichen Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2013 verzichtet. Die Hundesteuer 2013 wurde bzw. wird mit den in den zuletzt erteilten Hundesteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Hundesteuerbescheide für das Kalenderjahr 2013 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten. Sollte sich die Steuerpflicht neu begründen, der Steuerschuldner wechseln oder sich die Berechnungsgrundlagen ändern, werden Änderungsbescheide erteilt. Mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Die Steuerfestsetzung kann innerhalb von einer Frist von einem Monat, die mit Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch schriftlichen Widerspruch oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Schönebeck (Elbe) Markt 1, 39218 Schönebeck (Elbe) angefochten werden.

Schönebeck (Elbe), den 26.05.2013

STADT SCHÖNEBECK (ELBE)
i.A. Warnke
- STEUERAMT -

Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für die Stadt Schönebeck (Elbe) für das Kalenderjahr 2013 durch öffentliche Bekanntmachung

Für alle diejenigen Zweitwohnungssteuerpflichtigen, bei denen sich weder die Bemessungsgrundlagen laut Erklärungsdruck, noch die Nutzungsart seit der letzten Festsetzung geändert haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) die Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2013 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2012 veranlagten Höhe festgesetzt. Die Zweitwohnungssteuer bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert und beträgt 10 % der üblichen Miete, die sich gemäß § 6 Abs. 2 der Zweitwohnungssteuersatzung wie folgt berechnet:

- a) für Wohnungen, die mit Bad und/oder Dusche, Innen-WC und Heizung ausgestattet sind, je m² Wohnfläche 2,60 Euro/Monat
- b) für Wohnungen wie a), aber ohne fest installierte Heizung je m² Wohnfläche 1,60 Euro/Monat
- c) für alle übrigen Wohnungen je m² Wohnfläche 1,10 Euro/Monat

Die Steuer ist in der in den zuletzt erteilten Abgabebescheiden festgesetzten Höhe am 01.07.2013 fällig. Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Zweitwohnungssteuerbescheide für das Kalenderjahr 2013 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten. Sollte sich die Steuerpflicht neu begründen, der Steuerschuldner wechseln oder sich die Berechnungsgrundlagen ändern, werden Änderungsbescheide erteilt. Mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Die Steuerfestsetzung kann innerhalb von einer Frist von einem Monat, die mit Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch schriftlichen Widerspruch oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Schönebeck (Elbe), Steueramt, Markt 1, 39218 Schönebeck, angefochten werden. Schönebeck (Elbe), den 26.05.2013

STADT SCHÖNEBECK (ELBE)
i.A. Warnke
- STEUERAMT -

BEKANNTMACHUNG der 27. Sitzung des Ortschaftsrates Ranies am 11.06.2013

Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr

Sitzungsort: Ortschaftsbüro
Dorfstraße 1
39217 Schönebeck (Elbe)

TAGESORDNUNG

Einwohnerfragestunde

Öffentlicher Teil:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Einwendungen gegen die Niederschrift über die letzte Sitzung
4. Vorlagen-Nummer: 0520/2013
Zweite Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Schönebeck (Elbe) vom 21.04.2010
5. Vorlagen-Nummer: 0547/2013
Kostenbeitragsordnung zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in Tageseinrichtungen der Stadt Schönebeck (Elbe) (Kostenbeitragsordnung Tageseinrichtungen)
6. Vorlagen-Nummer: 0564/2013
Einzelhandels- und Zentrenkonzept Schönebeck (Elbe)
Endbericht 13.05.2013
7. Vorlagen-Nummer: 0565/2013
Kenntnisnahme des Niederschlagswasserbeseitigungskonzeptes für die Stadt Schönebeck (Elbe)

Nichtöffentlicher Teil:

8. Themenvorschläge zur Behandlung im Ortschaftsrat

9. Informationen zu wichtigen Angelegenheiten der Ortschaft;
Anfragen der Ortschaftsratsmitglieder



Maser
Ortsbürgermeister

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Schirm GmbH in 39218 Schönebeck auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Mehrzwecksyntheseanlage in 39218 Schönebeck, Landkreis Salzlandkreis

Die Schirm GmbH in 39218 Schönebeck beantragte mit Schreiben vom 28.02.2013 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

Mehrzwecksyntheseanlage hier: Errichtung und Betrieb einer thermischen Nachverbrennung in der BE 9- Medienversorgung

auf dem Grundstück in **39218 Schönebeck**
Gemarkung: **Schönebeck-Salzellen**
Flur: **19**
Flurstück: **10000**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

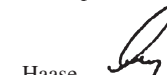
Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat in der außerordentlichen Sitzung am 16.05.2013 nachfolgende Beschlüsse gefasst, die hiermit bekannt gegeben werden.

Beschluss-Nummer: 0550/2013 Aufbau eines kommunalen Hochleistungsdatennetzes für die Stadt Schönebeck (Elbe)

Der Stadtrat beschließt die Erstellung einer Machbarkeitsstudie für den Aufbau eines kommunalen und zukunftsfähigen Hochleistungsdatennetzes in der Einheitsgemeinde Schönebeck (Elbe). Der Aufbau des Next-Generation-Access-Netzes (NGA-Netz) soll über die Stadtwerke Schönebeck GmbH in Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung realisiert werden. Diese Machbarkeitsstudie soll insbesondere folgende Punkte berücksichtigen:

- Anbindung an bestehende Netze
- Kompatibilität mit den Aktivitäten der Wohnungsbauunternehmen auf diesem Gebiet.



Haase
Oberbürgermeister

**Beschluss-Nummer: 0551/2013
Vorschlag zur Namensgebung der neuen Elbbrücke (Schrägseilbrücke)**

Der Stadtrat beschließt als Vorschlag folgenden Namen für die neue Schönebecker Elbbrücke: **Schönebecker Elbauenbrücke**



Haase
Oberbürgermeister

Herausgeber: Stadt Schönebeck (Elbe), Amt für Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der General-Anzeiger mit dem o. g. hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich am Mittwoch und Sonntag und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden.